

31. Herr von Luskin beweist im Namen des Ressigungsausschusses über die Gültigkeit der Ressungen im Gaffälfjahr 1900. Er beantragt für diese Gültigkeit zu urtheilen. Er spricht davon aus, daß die Überprüfung der einzelnen Abfällungen nicht gaitig in der Ressigungsbücherhaltung monatlich gemacht werden.
32. Von Ressigungsausschuss stellt zur Consideration, ob der Kappallan Steinke für das ihm bewilligte Erfassungsverfahren zu weiteren Strafverfügungen, eventuell auf unter Erfüllung seiner Remission, zu verurtheilen sei.
33. Herrn Traube wird fortan ein Abfallungsbeitragsfall für die Antiquitates von 750 M (in Abänderung des § 40 des vorjährigen Ressungsgesetzes) zugestanden.
34. Dem Voritzenden, den Abfallungsbeiträgen, Mitgliedern der Landvolksaktion und Mitarbeitern wird für die Ressungen des Gaffälfjahr 1900 auf Antrag des Ressigungsausschusses Gültigkeit verliehen. Wie bei einzelnen Abfällungen vorgetragenen Eiller-Abfällungen des Vorauflages werden unbedingt genommen.
35. Auf den Anträgen des Ressigungsausschusses wird Befreiung ergriffen über den Vorauflage für das Gaffälfjahr 1901, wie er in der Urkunde R. liegt R vorliegt.
36. Dem Kappallan Friedrich werden 50 M, dem Boten Heinrich 20 M für jene Verpflichtungen wiedergebend die Ressungen der Landvolksaktion besiegelt.
37. Herr von Hegel spricht als Senior der Sammlung dem Voritzenden den Dank der Mitglieder der Landvolksaktion für die treue und gewissenhafte Leitung des Gaffäfts aus.

Heraufgefordert und genommen.

ges. O. Holder-Egger.